



MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Prof. Dr.-Ing. Olaf Selle

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-SAC 02 / 5.1 / 11 - 436

Gegenstand:

wolfseal - FTS -

mit Polymerbitumen beidseitig beschichtetes Sollrisselement zur innenliegenden Abdichtung von Sollrissfugen für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.4, Ausgabe 2011/2

Antragsteller:

Roland Wolf GmbH
Großes Wert 21
89155 Erbach

Ausstellungsdatum:

23.03.2012

Geltungsdauer:

22.03.2017

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 6 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.



Durch die DAKKS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit * gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden.
Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktengesetz (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-143
Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPFA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPFA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Sollrisselementes *wolfseal FTS* als innenliegende Abdichtung von Sollrisselementen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr.1.4, Ausgabe 2011/2: „Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit“. Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um ein beidseitig mit Polymerbitumen beschichtetes Fugenblech, mit einseitig rechtwinklig auf dem Blech angenieteteter unbeschichteter Halteschiene.

1.2 Verwendungsbereich

- (1) Das *wolfseal - FTS* Sollrisselement darf für die Abdichtung von Sollrissquerschnitten in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite von 0,5 mm gegen:
 - Bodenfeuchtigkeit, nicht drückendes Wasser sowie gegen
 - drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2 barverwendet werden.

Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das Sollrisselement **wolfseal-FTS** wird als gerades und als Eckelement angeboten. **wolfseal-FTS Gerade** ist ein 167 mm breites, beidseitig mit einer Beschichtung aus Polymerbitumen versehenes Stahlblech, das standardmäßig in Längen von 2,50 m angeboten wird. Auf das Blech ist mittig der Blechbreite einseitig eine rechtwinklig abgekantete Halteschiene aus verzinktem Stahlblech genietet. Die 1 mm dicke Halteschiene ist 2 m lang, unbeschichtet und an den Außenkanten zur Befestigung an der Bewehrung mit Löchern versehen. Die Befestigung der Halteschiene am Blech ist mit einem 38 mm breiten Beschichtungsstreifen vollflächig überdeckt. Die Nietverbindungen sind rückseitig ebenfalls abgeklebt. Das Blech besitzt außerhalb des Haltewinkels bei einer Gesamtdicke von ca. 1,9 mm folgenden Aufbau:

- Schutzpapier, ca. 0,08 mm
- Polymerbitumenbeschichtung, ca. 0,5 mm
- Stahlblech, verzinkt, 0,74 mm
- Polymerbitumenbeschichtung, ca. 0,5 mm
- Schutzpapier, ca. 0,08 mm

Das Sollrisselement besitzt als Schutz gegen Verkleben auf jeder Seite ein mittig der Blechbreite geteiltes Schutzpapier, das vor dem Betonieren zu entfernen ist. Die Beschichtung weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

- | | | |
|---------------------|------------------------|------------------------|
| • Farbe: | schwarz | |
| • Konsistenz: | zähplastisch, klebrig | |
| • Dichte: | 1,01 g/cm ³ | nach DIN EN ISO 1183-1 |
| • Glührückstand: | 12,14 M.-% | nach DIN EN ISO 11358 |
| • Erweichungspunkt: | 98,5°C | nach DIN EN 1427 |
| • Nadelpenetration | 70 0,1 mm | nach DIN EN 1426 |

Die Masse des 2,5 m langen Sollrisselementes **wolfseal FTS** beträgt im Anlieferungszustand ohne Schutzpapier im Mittel 4,5 kg.

- (2) Mit der in einer Dichtigkeitsprüfung nachgewiesenen Funktionsfähigkeit nach dem Aufreißen des Sollrissquerschnittes von 0 auf 0,5 mm ist das beidseitig vollflächig beschichtete Sollrisselement unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes bis zu einem Wasserdruck von 2 bar (entsprechend 20 m Wassersäule) in der Praxis einsetzbar. Das

¹ DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe November 2003

Blech ist normalentflammbar nach DIN 4102, Teil 1 (05/1998). Es gilt im Sinne dieser Norm als nicht brennend abfallend.

- (3) Die Eigenschaften des Bauproduktes wurden in Identifizierungs-, Eigenschafts- und Dichtigkeitsprüfungen unter Zugrundelegung der Prüfgrundsätze PG – FBB, Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte, Stand Juli 2009 ermittelt. Die Beschreibung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht PB 5.1/11-436 vom 03.02.2012 enthalten. Das Sollrisselement *wolfseal FTS* muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in Abschnitt 2.1 (1) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Das Sollrisselement *wolfseal FTS* wird werksmäßig hergestellt. Die Beschichtung wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass das Sollrisselement *wolfseal FTS* nicht im Wasser lagert, nicht verschmutzt wird, keiner längeren direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt wird, Beschichtung und Schutzfolie nicht beschädigt werden. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
- Produktname
 - Chargennummer
 - Verwendungszweck
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 1.4 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Prüfungen. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 (1) angegebenen technischen Kenndaten nicht mehr als 15 % abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

je Charge, jedoch

mindestens einmal im Quartal: Flächengewicht und Dicke der Beschichtung,
beidseitig

nach Lieferumfang: Rohstoffkontrolle - je Liefercharge anhand von
Werksprüfzeugnissen der Lieferanten

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkeigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Das Fugenblech muss als innenliegende Abdichtung im Bauwerk angeordnet werden. Neben einer Fließwegverlängerung wird durch die beidseitige Beschichtung des Fugenbleches der Haftverbund zwischen Blech und umgebenden Beton verbessert, so dass eine Abdichtung von Sollrissen möglich ist. Die Halteschiene wird in Richtung des zu erwartenden Sollrisses wasserseitig ausgerichtet und dient der Befestigung an der Außenschale der Wandelemente. Abweichend davon werden die Eckelemente mit der Halteschiene nach innen ausgerichtet an der Innenschale der Wandelemente befestigt. Die Befestigung muss gewährleisten, dass keine Lageverschiebung bei der Betonage stattfinden.

Verbindungen von Fugenblechabschnitten erfolgen mit mindestens 5 cm breiten Überlappungsstößen und sind zur Verstärkung des Anpressdruckes zusätzlich mit Stoßklammern zu sichern.

- (2) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:
- Sollrisselemente mit fehlendem oder beschädigtem Schutzpapier dürfen nicht zum Einsatz kommen. Das gleiche gilt für Elemente mit flächiger Verschmutzung oder Beschädigung der Beschichtung.
 - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung und direkter, längerer Sonneneinstrahlung zu schützen
 - Bei Umgebungstemperaturen unter 10 °C müssen alle Verbindungen von Blechabschnitten untereinander mit einer Lötlampe leicht angewärmt werden.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 1.4 Ausgabe 2011/2 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFGPA Leipzig.

Leipzig, den 23.03.2012

Dr.-Ing. Ute Hornig
Prüfstellenleiterin